

## Vortrag

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat  
betreffend

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

---

### 1. Einleitung

Am 1. Januar 1998 tritt das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG; BAG 96-60) vollständig in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke (Nachführungsdekret, BSG 215.342.1) ausser Kraft gesetzt. Laut Art. 46 AVG hat der Regierungsrat durch Verordnung u.a. die Aufgaben der Nachführungsgeometer sowie die Gebühren und Entschädigungen für deren Verrichtungen zu regeln.

Es wird darauf verzichtet, von der Ermächtigung des Artikels 1 Absatz 2 AGV Gebrauch zu machen und den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung zu erweitern.

### 2. Grundsätzliches

Die Aufgaben der Nachführungsgeometer waren bisher im Nachführungsdekret und in einem Mustervertrag festgehalten. Die Entschädigung der bisherigen Kreisgeometer erfolgte nach den im schweizerischen Honorartarif für die Nachführung der Grundbuchvermessung, Ausgabe 1966, festgelegten Akkordpreisen (HO 66/1966). Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigte Änderungen der Akkordpreise wurden für den Kanton Bern als verbindlich erklärt (Art. 1 der Verordnung über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. Januar 1974, BSG 215.342.6). Neu wird dies alles in der vorliegenden Verordnung umschrieben.

Der dreissigjährige Nachführungstarif bedarf dringend einer Anpassung. Für die Entschädigung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung erarbeiteten die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und die Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik einen neuen Richttarif (Honorarordnung 33, Ausgabe 1992). Mit der vorliegenden Verordnung soll dieser Tarif im Kanton Bern eingeführt werden.

### 3. Konsultationen

Das Rechtsamt BVE hat im Vorverfahren folgende interessierten Kreise konsultiert:

- Verband Bernischer Gemeinden
- Verband Bernischer Finanzverwalter
- Projektleitung Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden
- Bernischer Geometer- und Kulturingenieurverein
- Kantonalverband Bernischer Haus- und Grundeigentümervereine
- Bundesamt für Raumplanung
- Vermessungsamt der Stadt Bern
- Vermessungsamt der Stadt Biel

Streitpunkt blieb einzig, ob der Tarif als Maximal- oder als Festtarif ausgestaltet werden sollte. Der Bernische Geometer- und Kulturingenieurverein und die Stadt Biel sprachen sich für einen Festtarif aus. Der Verband Bernischer Gemeinden erachtet es als zwingend, dass der Tarif als Maximaltarif beschlossen wird.

Der Tarif dient in erster Linie dem Schutz der Gebührenpflichtigen, die den Nachführungsgeometer nicht auswählen und daher keine Konkurrenzofferten einholen können. Da die Nachführungsgeometer – im Unterschied zu den Notaren – keiner Disziplinarordnung unterstehen, kann ein Festtarif ohnehin nicht durchgesetzt werden. Zudem ist es nicht zeitgemäss, dem Nachführungsgeometer zu verbieten, die nach Tarif berechnete Gebühr zu reduzieren, wenn diese dem effektiven Aufwand nicht entspricht. Es ist deshalb vorgesehen, den Tarif als Maximaltarif auszugestalten. Sämtliche übrigen Anregungen der Konsultierten konnten berücksichtigt werden.

### 4. Zu einzelnen Bestimmungen

*Art. 2:* Die Verpflichtung des Nachführungsgeometers, Aufträge zu übernehmen, die in seine Zuständigkeit fallen, ergibt sich aus seiner Monopolstellung. Er darf Aufträge nur ablehnen, wenn ein Auftraggeber den Kostenvorschuss nicht leistet, den der Nachführungsgeometer gestützt auf Art. 39 AVG verlangt hat.

*Art. 7 und 8 Abs. 2:* Die Pflicht des Nachführungsgeometers, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, und die Haftung für Beschädigung und Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die nicht auf Feuer- und Elementarschade-

ereignisse zurückzuführen sind, stützt sich auf Art. 46 Abs. 2 Bst. b AVG, wonach der Regierungsrat befugt ist, die Rechte und Pflichten des Nachführungsgeometers zu regeln.

*Art. 8:* Bereits bisher hat der Kanton die Bestandteile der amtlichen Vermessung in seine Feuer- und Elementarschadenversicherung eingeschlossen (Art. 25 NachfD). Da den Gemeinden die Erstellung, der Unterhalt, die Nachführung und die Erneuerung der amtlichen Vermessung obliegt, läge es nahe, dass diese die Versicherung abschliessen würden. Die bisherige Regelung hat sich jedoch bewährt. Es macht zudem wenig Sinn, dass jede der 400 Berner Gemeinden selber für eine entsprechende Versicherung sorgen muss. Auch der Aufwand für die kantonale Vermessungsaufsicht, den Abschluss dieser Versicherung zu kontrollieren, wäre unverhältnismässig.

*Art. 15:* Der Tarif lehnt sich eng an den Richttarif, den die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und die Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik erarbeitet haben. Der Preisüberwacher stellte mit Schreiben vom 18. November 1994 fest, dass der neue Tarif zu keiner generellen Preiserhöhung führen werde. Er machte darauf aufmerksam, dass es sich um einen Richttarif handle und dass die Kantone frei seien, Änderungen vorzunehmen. Wie bereits oben ausgeführt, ist deshalb vorgesehen, den Richttarif im Kanton Bern nicht als Festtarif, sondern als Maximaltarif einzuführen. Weitere Modifikationen betreffen das Taxpunktsystem sowie die Entschädigungen für die Datenaufbewahrung, die Dislokation, die Grossmutationen und die kleineren Grenzrekonstruktionen.

*Art. 16:* Die Gleitpreisklausel für die Berechnung des Teuerungszuschlages entspricht der Empfehlung der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB), der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren (BPUK) und dem Schweizerischen Städteverband an die Bauorgane für die Teuerungsabrechnung. Die Teuerung wird für alle übrigen Arbeiten im Vermessungswesen nach dieser Klausel abgerechnet.

## 5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern erlöschen, müssen die Gemeinden mit Wirkung auf den 1. Januar 1998 neue Nachführungsverträge abschliessen. Die Verordnung hat für die Gemeinde keine finanziellen Mehrbelastungen zur Folge.

## 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bereits bisher hat der Kanton die Bestandteile der amtlichen Vermessung in seine Feuer- und Elementarschadenversicherung eingeschlossen. Es entstehen diesbezüglich für den Kanton keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine personellen Auswirkungen.

## 7. Ergebnis des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens

Die redaktionellen Änderungsvorschläge der Staatskanzlei und der Koordinationsstelle für Gesetzgebung sind übernommen worden. Dem Hinweis der Kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz betreffend Zugriff auf Personendaten im Rahmen eines Abrufverfahrens wird innerhalb der BVE gesamtheitlich nachgegangen. Entsprechend Art. 111m der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung, GBV, SR 211.432.1) dürfen die Ingenieur-Geometer im Abrufverfahren auf die Daten des Grundbuches greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der amtlichen Vermessung benötigen. Im übrigen sind gegen die Mitberichtsvorlage keine Einwände erhoben worden.

## 8. Antrag

Die Verordnung über die amtliche Vermessung sei gemäss beiliegendem Entwurf zu erlassen.

Bern, 25. Februar 1997

BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin



D. Schaer-Born, Regierungsrätin

## Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 32 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

*beschliesst:*

### I. Laufende Nachführung und Bewirtschaftung der Daten der amtlichen Vermessung

Aufgaben

- Art. 1** <sup>1</sup>Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer
- a besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
  - b führen Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
  - c gewähren Einsicht in die Daten und geben auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
  - d erstellen Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
  - e unterhalten die ihnen anvertrauten Daten;
  - f archivieren die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
  - g melden dem Vermessungsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen des Grunddatensatzes sowie den gebührenpflichtigen Bezug von Daten.

<sup>2</sup>Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtlichen Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können.

<sup>3</sup>Die Gemeinden stellen ihnen die notwendigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und -geometer  
a) Grundsatz

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vorschriftsgemäss und innert nützlicher Frist zu erledigen.

<sup>2</sup>Sie führen Änderungen von Gebäuden der Informationsebene «Bodenbedeckung» mindestens einmal pro Jahr nach.

<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>4</sup> Sie sind berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn der Kostenvorschuss nach Artikel 39 AVG nicht geleistet wird.

b) Ausstandspflicht

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer treten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ausstand, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten.

<sup>2</sup> Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer Stellvertretung.

c) Persönliche Leitung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben die Arbeiten persönlich zu leiten. Die Übertragung auf selbständige Dritte bedarf der Zustimmung des Vermessungsamtes.

<sup>2</sup> Sie haften für Arbeiten, die von Angestellten oder selbständigen Dritten ausgeführt werden, wie wenn sie diese Arbeiten selber ausgeführt hätten.

d) Stellvertretung

**Art. 5** Bei Abwesenheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, ist eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

e) Fehler und Mängel im Grunddatensatz

**Art. 6** <sup>1</sup> Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben Fehler im Grunddatensatz, die sie selber verursacht haben, auf ihre Kosten zu verbessern. Das Vermessungsamt und die Gemeinde können hiefür Fristen setzen.

<sup>2</sup> Stellen Nachführungsgeometerinnen und -geometer Fehler im Grunddatensatz fest, die sie nicht selber verursacht haben, machen sie die Gemeinde und das Vermessungsamt darauf aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Behebung von Fehlern der Informationsebene «Liegenschaften» bedarf in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

f) Berufshaftpflichtversicherung

**Art. 7** Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

g) Beschädigung und Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Kanton haftet für die Beschädigung und die Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die auf Feuer- und Elementarereignisse zurückzuführen sind. Für diese Gefahren versichert er die Kosten der Wiederherstellung.

<sup>2</sup> Für andere Schadenereignisse haften die Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Sie können hierfür eine Versicherung abschliessen.

h) Übergabe des Vermessungswerks nach Beendigung des Vertragsverhältnisses  
Entschädigung

**Art. 9** Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Bestandteile des Vermessungswerkes nach den Anweisungen des Vermessungsamtes den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern zu übergeben.

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen oder -geometer für

- a den Unterhalt der amtlichen Vermessung und die Datenaufbewahrung (ohne Lage- und Höhenfixpunkte 1 und 2 sowie Übersichtsplan),
- b die allgemeine Auskunftserteilung,
- c die Meldungen an das Vermessungsamt für die Nachführung des Übersichtsplanes,
- d die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die periodische Sicherung der Daten gemäss Artikel 11 Absatz 3,

<sup>2</sup>Im übrigen werden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer durch die Gebühren entschädigt, welche sie für ihre Verrichtungen erheben.

Geschäftsverkehr mit dem Vermessungsamt

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben dem Vermessungsamt im Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Die Bestandteile der amtlichen Vermessung stehen dem Vermessungsamt und ihren Organen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>3</sup>Das Vermessungsamt kann periodisch Daten der amtlichen Vermessung sichern.

Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

<sup>2</sup>Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt. Daten der Informationsebene «Liegenschaften» dürfen erst nach Eintrag im Grundbuch definitiv geändert werden.

<sup>3</sup>Im übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

<sup>4</sup>Über Streitigkeiten zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Regierungsrat endgültig.

## II. Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung

Sinngemässe Geltung von Vorschriften

**Art. 13** Für Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Gebühren für Bewilligungen zur gewerblichen Nutzung

**Art. 14** Die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung liefern dem Vermessungsamt jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Hälfte der Gebühren ab, die sie für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezogen haben (Art. 44 Abs. 2 AVG). Davon ausgenommen sind Gebühren, die für die Bestimmung des an den Bund abzuliefernden Betrages nicht mitgerechnet werden.

## III. Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

Berechnung

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Gebühren und Entschädigungen berechnen sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte gemäss Anhang mit dem Wert des Taxpunktes.

<sup>2</sup>Der Tarif ist ein Maximaltarif. Vom Tarif muss nach unten abgewichen werden, wenn die Entschädigung für die Verrichtungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gebotenen Aufwand steht.

<sup>3</sup>Der Tarif schliesst die Mehrwertsteuer nicht ein.

Taxpunktwert

**Art. 16** <sup>1</sup>Der Taxpunktwert (TW) wird wie folgt berechnet:

$$TW = 1,10 \cdot (0,2 + 0,8 \cdot \frac{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober des Vorjahres}}{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober 1995 (102,8)}}) \text{ Franken}$$

<sup>2</sup>Das Vermessungsamt gibt den massgebenden Taxpunktwert alljährlich auf den 1. Januar bekannt.

## IV. Schlussbestimmungen

Bisherige Nachführungsverträge

**Art. 17** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern (Art. 48 AVG).

Aufhebung von Erlassen

**Art. 18** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 23. Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke;
- b Verordnung vom 6. Juli 1994 über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

Inkrafttreten

**Art. 19** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber

**Anhang**  
(Art. 15)

**Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer**

**1 Tarifpositionen**

**1.1 Preisbildende Elemente**

- AUFTR Auftrag
- FP Fixpunkt
- GP Grenzpunkt
- HGP Hilfspunkt
- PT Punkt
- PLAN Plan
- PARZ Parzelle
- TFL Teilfläche
- KFL Kulturfläche
- ANZ Anzahl
- DATEI EDV-File über einen zusammenhängenden Abschnitt mit gleichen Einstellungen
- A4/A3 Planformat A4/A3
- >A3 Planformat grösser als Format A3
- BEGL Beglaubigung
- GDE Gemeinde
- HG halbgrafische Vermessungen
- TN teilnumerische Vermessungen
- VN vollnumerische Vermessungen

**1.2 Taxpunkte**

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>331</b>	<b>FEL DARBEITEN</b>				
<b>3311</b>	<b>Lagefixpunkte 3 (LFP3)</b>				
<b>3311.1</b>	<b>Bestehende LFP3</b>				
<b>3311.11</b>	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender LFP3 <i>inkl. Signalisieren als Anschlussvisur</i>				
<b>3311.111</b>	Aufsuchen, bzw. suchen ohne Hilfsmittel	FP	19.9	19.9	19.9

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
3311.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>Bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos. .111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	FP	39.9	39.9	39.9
3311.12	Rekonstruktion fehlender LFP3 <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet.</i> <i>Pos. .11 und .12 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>				
.121	Abstecken mit Instrument	FP	78.7	78.7	78.7
.122	Einmessen ab Rückversicherung	FP	63	63	63
3311.13	Kontrolle vorhandener LFP3				
.131	Kontrolle mit einfachen Mitteln	FP	31.5	31.5	31.5
.132	Kontrolle mit Instrument von benachbarten Fixpunkten <i>pro kontrollierten LFP3;</i> <i>notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet.</i>	FP	31.5	31.5	31.5
.133	Kontrolle im Rahmen einer periodischen Begehung <i>inkl. Ergänzen oder Neuskizzieren des Versicherungsprotokoll</i> - Punkt ohne oder mit zentrischer Rückversicherung - Punkt mit exzentrischer Rückversicherung - Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	FP FP FP	37.7 63 63	37.7 63 63	37.7 63 63
.134	Kontrolle mittels freier Stationierung <i>Verrechnung unter Pos. 3311.14 Stationierung</i>	-	-	-	-
3311.14	Stationierung <i>inkl. notwendiger Messungen zur Kontrolle und/oder Detailaufnahme bzw. Absteckung</i>	FP	59.8	59.8	59.8
3311.15	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänderten LFP3) <i>inkl. Kontrolle</i>				
.151	Nivellitisch	FP	94.3	94.3	94.3
.152	Tachymetrisch <i>separate Stationierung wird mit Pos. 3311.14 verrechnet</i>	FP	19.9	19.9	19.9

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>3311.2</b>	<b>Neue LFP3</b>				
3311.21	Rekognoszierung <i>inkl. Verpflockung, Führung der Mutationsskizze</i>	FP	63	63	63
3311.22	Stationierung inkl. Messung (mit oder ohne Höhen) <i>Messung in 2 Lagen</i>				
.221	auf Anschlusspunkt	FP	79.7	79.7	79.7
.222	auf Neupunkt	FP	79.7	79.7	79.7
3311.23	Messung der Rückversicherung	FP	59.8	59.8	59.8
<b>3312</b>	<b>Grenzpunkte (GP)</b>				
<b>3312.1</b>	<b>Bestehende GP</b>				
3312.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender GP				
.111	Aufsuchen, bzw. Suchen ohne Hilfsmittel	GP	12	12	12
.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Ver- rechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos. .111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	GP	24	24	24
3312.12	Rekonstruktion fehlender GP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen</i> <i>Pos. .11 und .12 können nicht kumulativ angewendet wer- den.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
3312.13	Kontrolle vorhandener GP (nur für Mutation not- wendige GP) <i>mit Kontrollmassen oder Absteckung</i>	GP	15.7	15.7	15.7
<b>3312.2</b>	<b>Neue GP</b>				
3312.21	Verpflockung				
.211	Direktes Festlegen der GP ohne Bedingungen	GP	19.9	19.9	19.9
.212	Abstecken mit Bedingungen <i>mit einfachen Mitteln aber ohne Berechnungen</i>	GP	47.8	47.8	47.8

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
.213	Abstecken nach vorgängig berechneten Absteckungselementen <i>inkl. Kontrolle (eine eventuelle Aufnahme dient nur noch zu Kontrollzwecken und ist in dieser Position enthalten, keine Neuberechnung)</i> <i>Notwendige vorgängige Aufnahmen von Zwangspunkten zur Realisierung dieser Position sind mit den entsprechenden Positionen dieses Tarifes zu berechnen.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
.214	Festlegen des Grenzverlaufes innerhalb von Gebäuden (Brandmauern)	HGP	79.7	79.7	79.7
3312.22	Messung				
.221	Aufnahme der nach 3312.211 und .212 festgelegten GP <i>inkl. Kontrolle</i>	GP	19.9	19.9	19.9
.222	Aufnahme von Hilfspunktpunkten (HGP) <i>inkl. Kontrolle</i>	HGP	19.9	19.9	19.9
3312.3	<b>Wegfallende GP</b>				
3312.31	Entfernen wegfallender GP siehe unter Versicherung	-	-	-	-
3313	<b>Situation (inkl. Gebäude)</b>				
3313.1	<b>Neue Situation</b>				
3313.11	Aufnahme und Einmessung				
.111	Aufnahme oder Einmessung von Situations- und/oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/Gebäudeart, Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	8	8	8
.112	Doppelaufnahme von Situations- und/oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/Gebäudeart Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	12	12	12

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>332</b>	<b>BUEROARBEITEN</b>				
<b>3320</b>	<b>Vorarbeiten</b>				
<b>3320.1</b>	<b>Administrative Vorbereitungen</b> <i>Entgegennehmen, Ueberprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt).</i> <i>Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung.</i>				
3320.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	112.2	112.2	112.2
3320.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	14.4	14.4	14.4
3320.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.1	36.1	36.1
3320.14	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP)	AUFTR	49.8	49.8	49.8
	<i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur ½ Auftrag berechnen.</i>				
	<i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>				
	<i>Bei Gebäudemutationen wird unabhängig von der Anzahl Gebäude ein Auftrag pro Parzelle verrechnet (Bei Kombination mit Grenzmutation: Auftrag für Grenzmutation verrechnen).</i>				
<b>3320.2</b>	<b>Technische Vorbereitungen</b>				
<b>3320.21</b>	<b>Technische Vorarbeiten für die Feldarbeiten</b> <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <i>- Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen)</i> <i>- Feldprotokolle (Stationsblätter)</i> <i>- Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan</i> <i>- EDV Fenster.</i>				
.211	für eine Grenzmutation	AUFTR	63.3	63.3	63.3
.212	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	21.8	21.8	21.8
.213	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.2	43.5	43.5
.214	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP)	AUFTR	54.2	54.2	54.2
	<i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur ½ Auftrag berechnen.</i>				
	<i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
3320.22	Technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> <i>- Akten, Pläne, Instrumente (Koordinatograph, Planimeter, EDV-Geräte)</i>				
.221	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.7	80.8	114.6
.222	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	27.1	39.7	76.8
.223	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	39.7	76.8
.224	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP)	AUFTR	27.1	39.7	38.5
	<i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur ½ Auftrag berechnen</i>				
	<i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz</i>				
<b>3321</b>	<b>Lagefixpunkte 3 (LFP3)</b>				
<b>3321.1</b>	<b>Bestehende LFP3</b>				
3321.11	Berechnung Abriss	FP	27.1	18	18
3321.12	Höhenberechnung <i>ausgehend von den umliegenden LFP3</i>	FP	27.1	18	18
3321.13	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV-Datensatz</i>	FP	5.4	9	9
3321.14	Nachführung der Pläne <i>bei einer Aenderung der Versicherungsart</i>				
.141	Originalplan	FP	6.4	6.4	6.4
.142	Originalplan-Pause	FP	6.4	6.4	-
.143	Handriss-(Nummern-) Pause	FP	6.4	6.4	6.4
.144	Versicherungskroki	FP	8.5	8.5	8.5
.145	pro weiteren Plan	FP	6.4	6.4	6.4
<b>3321.2</b>	<b>Neue LFP3</b>				
3321.21	Studium der Netzänderung/-ergänzung, evtl. Versicherungsart	FP	32.5	32.5	32.5
3321.22	Koordinatenberechnung				
.221	mit Höhen	FP	36.1	18	18
.222	ohne Höhen	FP	27.1	18	18

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
3321.23	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV-Datensatz</i>	FP	7.3	9	9
3321.24	Nachführung der Pläne				
.241	Originalplan	FP	21.8	21.8	8.5
.242	Originalplan-Pause	FP	8.5	8.5	-
.243	Handriss-(Nummern-) Pause	FP	8.5	8.5	8.5
.244	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	21.8	21.8	21.8
.245	Erstellen Versicherungskroki	FP	72.5	72.5	72.5
.246	pro weiteren Plan	FP	8.5	8.5	8.5
<b>3321.3</b>	<b>Wegfallende LFP3</b>				
3321.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	FP	9	10.9	10.9
3321.32	Nachführung der Pläne				
.321	Originalplan	FP	4.3	4.3	4.3
.322	Originalplan-Pause	FP	4.3	4.3	-
.323	Handriss-(Nummern-) Pause	FP	4.3	4.3	4.3
.324	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	6.4	6.4	6.4
.325	pro weiteren Plan	FP	4.3	4.3	4.3
<b>3322</b>	<b>Grenzpunkte (GP)</b>				
<b>3322.1</b>	<b>Bestehende GP</b>				
3322.11	Berechnung der Absteckungselemente für Rekonstruktionen	GP	-	5.4	5.4
3322.12	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV-Datensatz</i>	GP	-	5.4	5.4
3322.13	Nachführung der Pläne <i>bei einer Änderung der Versicherungsart</i>				
.131	Originalplan	GP	10.7	10.7	10.7
.132	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	-
.133	Handriss-(Nummern-) Pause	GP	10.7	10.7	10.7
.134	pro weiteren Plan	GP	10.7	10.7	10.7

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>3322.2</b>	<b>Neue GP</b>				
3322.21	Koordinatenberechnung <i>Koordinatenberechnung mit Genauigkeitsnachweis inkl. Nachführung der Dateien</i> <i>Pos. .211 bis .213 sind alternativ anzuwenden.</i>				
.211	Berechnung kontrollierter Aufnahmen (Doppelaufnahme, Kontrollmasse)	GP	–	12.7	12.7
.212	Einrechnung in Gerade oder Kreisbogen	GP	–	16.3	16.3
.213	Berechnung aufgrund einer Bedingung (z.B. Schnittpunkt, Mittelpunkt).	GP	–	10.9	5.8
3322.22	Projektierte GP <i>Bearbeitung projektierter GP inkl. Nachführung der Dateien</i>				
.221	Berechnung von GP-Koordinaten nach Projekt	GP	10.9	10.9	10.9
.222	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	24.6	24.6	24.6
.223	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	GP	1.6	1.6	1.6
.224	Berechnung der Absteckungselemente	GP	5.4	5.4	5.4
.225	Kontrolle mit Genauigkeitsnachweis nach erfolgter Versicherung	GP	7.3	7.3	7.3
3322.23	Weitere Berechnungen inkl. Nachführung der Dateien				
.231	Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	HGP	7.3	7.3	5.8
.232	Berechnung von Hilfspunktkoordinaten im Zusammenhang mit Pos. 3322.22	HGP	10.9	10.9	5.8
3322.24	Nachführung der Pläne				
.241	Originalplan	GP	27.5	27.5	10.7
.242	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	–
.243	Handriss-(Nummern-) Pause	GP	10.7	10.7	10.7
.244	pro weiteren Plan <i>Anschlusspläne inbegriffen</i>	GP	10.7	10.7	10.7
3322.25	Mutationsakten				
.251	Aufstellen und Ausfertigen der Mutationstabelle mit Planbellage	GP	10.7	10.7	14.6
<b>3322.3</b>	<b>Wegfallende GP</b>				
3322.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	GP	–	6	3

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
3322.32	Nachführung der Pläne				
.321	Originalplan	GP	10.7	10.7	8.5
.322	Originalplan-Pause	GP	8.5	8.5	–
.323	Handriss-(Nummern-) Pause	GP	8.5	8.5	8.5
.324	pro weiteren Plan	GP	8.5	8.5	8.5
3322.33	Mutationsakten				
.331	Ausfertigen der Mutationstabelle	GP	2.1	2.1	5.8
<b>3323</b>	<b>Situation (inkl.Gebäude)</b>				
<b>3323.1</b>	<b>Neue Situation</b>				
3323.11	Koordinatenberechnung der Situationspunkte <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>				
.111	aus Aufnahmen/Einmessungen	PT	–	5.8	5.8
.112	aus Doppelaufnahmen (qualifizierter Situations- punkt)	PT	–	10.1	10.1
.113	aus geometrischen Bedingungen (Abstände usw.)	PT	–	8.7	5.8
.114	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	19.8	19.8	19.8
.115	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	PT	0.8	0.8	0.8
3323.12	Nachführung der Pläne				
.121	Originalplan	PT	5.3	5.3	3.2
.122	Originalplan-Pause	PT	3.2	3.2	–
.123	Handriss-(Nummern-) Pause	PT	3.2	3.2	3.2
.124	pro weiteren Plan	PT	3.2	3.2	3.2
<b>3323.2</b>	<b>Wegfallende Situation</b>				
3323.21	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	PT	–	2.9	3
3323.22	Nachführung der Pläne				
.221	Originalplan	PT	4.3	4.3	4.3
.222	Originalplan-Pause	PT	4.3	4.3	–
.223	Handriss-(Nummern-) Pause	PT	4.3	4.3	4.3
.224	pro weiteren Plan	PT	4.3	4.3	4.3

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>3324</b>	<b>Flächen</b>				
<b>3324.1</b>	<b>Parzellenflächen (neue und veränderte Parzellen)</b>				
3324.11	Berechnung der neuen und veränderten Parzellen inkl. Kontrolle (z.B. zweite Flächenberechnung, Kontrollzeichnung, Konsistenztests) <i>inkl. allfälliger Flächendefinition (auch von Anschlussparzellen)</i>	PARZ	36.2	31.7	29.2
3324.12	Berechnung der Teilflächen inkl. Kontrolle und Berechnung allfälliger Schnittpunkte <i>inkl. allfälliger Flächendefinition</i>	TFL	28.9	27.1	14.6
3324.13	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis/Liegenschaftsbeschreibung, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	PARZ	27.1	27.1	27.1
3324.14 .141	Mutationsakten Ausfertigen der Mutationstabelle inkl. Planbeilage <i>bei ungenügender Plangrundlage: nach kantonaler Weisung</i>	PARZ	17.4	17.4	14.5
<b>3324.2</b>	<b>Kulturflächen</b> <i>neue und veränderte Kulturflächen inkl. Gebäudeflächen, Differenzbildung gilt nicht als Flächenberechnung</i>				
3324.21	Berechnung der neuen, bzw. der veränderten Kulturflächen	KFL	17.4	17.4	14.6
3324.22	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis/Liegenschaftsbeschreibung, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	KFL	27.1	27.1	27.1
<b>3325</b>	<b>Abschlussarbeiten</b>				
<b>3325.1</b>	<b>Administrative Abschlussarbeiten</b> <i>Aufstellen der Abrechnung, Versand der Mutationsakten</i>				
3325.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.4	62.4	62.4
3325.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325.14	für eine Rekonstruktion (LFP3.GP)	AUFTR	37.4	37.4	37.4
	<i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung zur ½ Auftrag berechnen.</i>				
	<i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax punkte	Tax punkte	Tax punkte
<b>3325.2</b>	<b>Technische Abschlussarbeiten</b> <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Archivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>				
3325.21	für eine Grenzmutation	AUFTR	87.2	87.2	87.2
3325.22	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325.23	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325.24	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP)	AUFTR	27.1	27.1	27.1
	<i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung zur ½ Auftrag berechnen.</i>				
	<i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Taxpunkte
<b>333</b>	<b>VERSICHERUNG DER LFP3 UND GP</b>		
<b>3331</b>	<b>Material</b> Die Materialpreise betragen 125 % des Ankaufspreises (eingeschlossen allfällige Gehilfenarbeit) ohne Mehrwertsteuer.		
<b>3332</b>	<b>Arbeit</b> Die Preise verstehen sich inkl. Hilfsmaterial wie Mörtel, Beton, Asphalt und dergleichen.		
<b>3332.1</b>	<b>Grundtypen</b>		
.101	Setzen eines neuen Steines (GP oder LFP)	ANZ	84
.102	Aufrichten und Verkellen eines vorhandenen Steines	ANZ	40
.103	Höhersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
.104	Tiefersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
.105	Einmeisseln bzw. Bohren und Bemalen eines Grenzpunktlöches	ANZ	12
.106	Setzen eines Messingbolzens mit Dübel	ANZ	19
.107	Einlassen eines Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	32
.108	Einlassen eines grossen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	60
.109	Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre mit aufgestecktem und einzementiertem Messingbolzen in Betonsockel, ca. 30/30/30 cm	ANZ	60
.110	Einrammen eines kleinen Eisenrohres L < 50 cm mit oder ohne Bolzen	ANZ	24
.111	Einrammen eines grossen Eisenrohres oder eines	ANZ	32

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Taxpunkte
.112	Hartholzpfähles, L mind. = 1m Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes (Armlänge 4 cm)	ANZ	32
.113	Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes (Armlänge 8 cm)	ANZ	46
.114	Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	ANZ	19
.115	Setzen einer Kunststoffmarke (Mindestlänge 60 cm)		
	.1 Einschlagen	ANZ	19
	.2 Einrammen	ANZ	30
	.3 Einschrauben	ANZ	37
	.4 Lochen und Verkeilen	ANZ	56
.116	Entfernen eines Steines (GP oder LFP) oder einer Kunststoffmarke	ANZ	25
.117	Entfernen eines Messingbolzens und Wiederherstel- lung des ursprünglichen Zustandes	ANZ	19
.118	Entfernen eines Kreuzes	ANZ	19
<b>3332.2</b>	<b>Zusatztypen (Zuschläge)</b>		
.201	Einbetonieren eines Steines	ANZ	62
.202	Abdecken eines Punktes mit Guss- oder Zement- schacht inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ	52
.203	Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbe- lagtes Stärke > 3 cm	ANZ	109
.204	Abbauen eines Lagersteines oder von Fels unter der Bodenoberfläche mit Schlagbohrhammer inner- halb der erforderlichen Steinsatztiefe	ANZ	62
.205	Mind. 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüber- deckung	ANZ	42
.206	Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte inkl. Aus- hub für Mehrtiefe	ANZ	69
.207	Setzen eines Rückversicherungsbolzens inkl. Ein- messen	ANZ	52
.208	Freilegen einer Bodenplatte	ANZ	55
.209	Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	ANZ	42
.210	Entfernen und Wiederherstellung einer Strassen- pflasterung oder eines Abschlusses mit Verbund- steinen	ANZ	109
.211	Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	ANZ	19

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
<b>334</b>	<b>DATENBEWIRTSCHAFTUNG</b>			
<b>3341</b>	<b>Datenausgabe</b> <i>inkl. Erstellung Abgabedokumente, Produktbeschreibung, Material (Disketten usw.)</i>			
<b>3341.1</b>	<b>Administrative Bearbeitung</b> <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Ver- sand Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiede-</i>	AUFTR	25	25

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
	<i>nen Plänen, bzw.. von verschiedenen Ausschnitten als Plot- oder Ausgabe-Datei: nur ein Auftrag berechnen</i>			
<b>3341.2</b>	<b>Technische Bearbeitung</b>			
3341.21	Graphische Produkte (Pläne, graphische Daten) Standard-Auszüge aus: - Plan für das Grundbuch - Uebersichtsplan - Spezialplan wie Fixpunktnetzplan, Punktnummernplan, Blatteinteilungsplan, Mutationsplan			
.211	Aufbereitung  Reprotechnisch (nur für Plankopien): <i>Bereitstellung des verlangten Planes; Zusammensetzungen von gleichmassstäblichen Planteilen bis Format A3 sind inbegriffen; weitergehende Arbeiten: nach Aufwand. Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiedenen Plänen: ein Auftrag pro Plan berechnen</i>  Ab EDV-Datensatz (mit Zuschlag für Ebenen-, Zonen- und Flächenfaktor) <i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i>  - Erstdatei <i>Bereitstellung des Systems mit dem notwendigen Datensatz, Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmassstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i>  - Folgedatei <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit gleichem thematischen Inhalt, im gleichen Operat; Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmassstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i>	AUFTR	8	-
		DATEI	-	70
		DATEI	-	40
.212	Ausgabe  Reprotechnisch: <i>inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Massstab Bewilligungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>  - Heliographie, Fotokopie (pro Kopie) <i>Preisgrundlage 150 gr/m2</i>  - Tochterpause auf Papiertransparent  - Tochterpause auf Kunststoffolie <i>Preisgrundlage Polyesterfilm 0.07 mm</i>  Ab EDV-Datensatz: <i>Plot-Preise gemäss Preisliste Plot-Service (Dateneingang mit Diskette): Jährlich angepasste Preisliste des VSR (Verband</i>	A4/A3 >A3	7.5 17	- -
		A4/A3 >A3	14 40	- -
		A4/A3 >A3	18 52	-

Tarifposition	Leistungsbeschreibung	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
	<p><i>Schweizerischer Reprografie-Betriebe) + Zuschlag 25 %.</i>  <i>Preise für besondere Zeichenanlagen bzw. Zeichenqualitäten</i>  <i>gemäss Richtpreis-Tabelle: Jährlich anzupassende Preista-</i>  <i>belle für besondere Zeichenanlagen, die vom Plot-Service</i>  <i>nicht angeboten werden.</i></p> <p>- Ausgabe auf Standard-Plotter</p> <p>- Ausgabe auf Präzisionsplotter</p> <p>- Andere Ausgabe</p> <p>- Ausgabe auf EDV-Datenträger, direkt oder über  Telekommunikation (mit Zuschlag für Ebenen-,  Zonen- und Flächenfaktor)  <i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i></p>		-	PLOT-SERVICE
			-	RICHT- PREIS
			-	RICHT- PREIS
	<p>Erstdatei  <i>Beschreiben und Beschriften des Datenträgers, Kontrolle,</i>  <i>Erstellung Produktebeschreibung</i></p>	DATEI	-	40
	<p>Folgedatei  <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit</i>  <i>gleichem thematischen Inhalt, im gleichen Operat</i></p>	DATEI		20
3341.22	<p>Beglaubigung</p> <p>- Beglaubigung anlässlich Planausgabe auf Papier  <i>bei mehreren Kopien: nur einmal verrechnen</i></p> <p>- nachträgliche Beglaubigung mit Nachkontrolle</p>	BEGL	10	10
			nach Aufwand	nach Aufwand
3341.23	<p>Numerische Produkte (Listen, Verzeichnisse)  Standard-Auszüge aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinatenverzeichnis</li> <li>- Grundstücksverzeichnis</li> <li>- Eigentümerverzeichnis</li> <li>- Stationsprotokolle</li> <li>- Versicherungsprotokolle</li> <li>- Mutationstabellen</li> <li>- Arealstatistische Tabellen</li> </ul>			
.231	<p>Aufbereitung und Ausgabe</p> <p>Reprotechnisch (Fotokopien):</p> <p>Ab EDV-Datensatz (Ausgabe auf Printer oder EDV-  Datenträger direkt oder über Telekommunikation):  <i>Bereitstellung des Systems, Selektion der Daten, Ausdruck</i>  <i>der Daten, Durchführung der Uebermittlung, Beschreiben</i>  <i>und Beschriften des Datenträgers</i></p>	A4/A3	1	-
	<p>- bis 100 Elemente (pro Koordinate, pro Parzelle,  pro Eigentümer, pro Protokoll, pro Tabelle)</p> <p>- grössere Anzahl</p>	ANZ	-	1.5
			-	nach Aufwand



Berechnung der Kennziffer K:

$$K = F_s \times G_s + F_L \times G_L + F_E \times G_E$$

Abkürzungen:

$F_s$ = Fläche Siedlungsgebiet in ha	Gewicht $G_s = 4$
$F_L$ = Landw. Fläche (intensiv) in ha	Gewicht $G_L = 1$
$F_E$ = Extensiv genutzte Fläche in ha	Gewicht $G_E = 0.1$

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt durch das Vermessungsamt.

#### 1.4 Zuschläge zu den Feldarbeiten

Für die Feldarbeiten inkl. Versicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge ausgerichtet.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

$Z_{ia}$ :	Neigungszuschlag
$Z_{ib}$ :	Zuschlag für Sichtbehinderung
$Z_{ic}$ :	Zuschlag für Verkehrsbehinderung

Der definitive Zuschlag  $Z_i$  entspricht der Summe obiger Zuschläge. Zuschläge für Sicht- und Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmedisposition zu eliminieren (z.B. freie Station).

##### Neigungszuschlag ( $Z_{ia}$ )

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Neigungszuschlag erhöht.

Dabei entspricht die Neigung in Prozent dem entsprechenden Zuschlag in Prozent (zB. 10 % Geländeneigung = 10 % Zuschlag). Der Neigungszuschlag kann nur eingesetzt werden, wenn durch die Neigung des Gebietes die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten effektiv erschwert werden.

##### Zuschlag für Sichtbehinderung ( $Z_{ib}$ )

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Sichtbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10 %	für schwache Sichtbehinderung
20 %	für mittelstarke Sichtbehinderung
30 %	für starke Sichtbehinderung
40 %	für sehr starke Sichtbehinderung

##### Zuschlag für Verkehrsbehinderung ( $Z_{ic}$ )

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Verkehrsbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10 %	für mittelstarke Verkehrsbehinderung
------	--------------------------------------

20 % für sehr starke Verkehrsbehinderung

### 1.5 Dislokationsentschädigung

Mit der Dislokationsentschädigung wird der Zeitaufwand für die Verschiebung der Mess- bzw. Vermarkungsequipe vom Büro ins Mutationsgebiet und zurück entschädigt. Es wird keine Entschädigung für das Fahrzeug ausgerichtet.

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Dislokationszuschlag erhöht.

Berechnung der Dislokationszeit  $c$  (in Minuten):

$$c = 2a + b$$

$a$  = Reisezeit Bürostandort - Nachführungsgemeinde in Minuten  
 $b$  = Integration in Verkehr, Parking, Verschiebung Mittagszeit (25 Minuten)

Berechnung des Dislokationszuschlages  $D$  in %:

$$D = \frac{c}{\text{tägliche Arbeitszeit}}$$

Ist ein Vermessungsbüro für die Nachführung mehrerer Gemeinden zuständig, wird in der Regel eine gewichtete Dislokationszeit  $c_M$  (in Minuten) ermittelt:

$$C_M = \frac{\text{Summe } (2a + b) * K}{\text{Summe } K}$$

$K$  = Gemeindegennziffer gemäss Pos. 1.3

Berechnung des gewichteten Dislokationszuschlages  $D_M$  in %:

$$D_M = \frac{C_M}{\text{tägliche Arbeitszeit}}$$

Die Berechnung des Dislokationszuschlages erfolgt durch das Vermessungsamt.

### 1.6 Zuschlagsfaktoren für die Datenausgabe ab EDV-Datensätzen

Bei der Datenausgabe ab EDV-Datensätzen werden für die technische Bearbeitung bei graphischen Produkten (s. Pos. 3341.211 und .212) Zuschläge ausgerichtet, d.h. die Taxpunkte werden mit dem Tariffaktor  $E$  multipliziert.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

$E_1$  : Ebenenfaktor

$Z_1$  : Zonenfaktor

$F_1$  : Flächenfaktor

Der Tariffaktor  $E$  entspricht dem Produkt obiger Faktoren.

Ebenenfaktor E

Der Ebenenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datenmenge und -verknüpfung. Es werden 3 Stufen unterschieden:

Informationsebenen	Ebenenfaktor E <sub>i</sub>
- Stufe 1: Vollnumerik (mehr als 4 Ebenen)	1.2
- Stufe 2: Teilnumerik mit Ergänzungen, z.B. Gebäuden (2 - 4 Ebenen)	1.1
- Stufe 3: Teilnumerik (1 - 2 Ebenen)	1.0

Zonenfaktor Z

Der Zonenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datendichte in den verschiedenen Zonen einer Gemeinde. Es werden zwei Zonen unterschieden. Sie entsprechen den Gebieten der Toleranzstufe 2, bzw. Toleranzstufen 3 - 5 gemäss der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV).

Zonen	Zonenfaktor Z <sub>i</sub>
- Stufe 1: Toleranzstufe 2	1.1
- Stufe 2: Toleranzstufe 3 - 5	1.0

Flächenfaktor F

Der Flächenfaktor berücksichtigt die Grösse des Gebietes für die Datenausgabe.

Er berechnet sich wie folgt:

$$F_i = 1 + 0.05 \sqrt{F} \quad (F \text{ in ha})$$

**2. Tarlf nach Zeitaufwand****2.1 Grundsätze**

Folgende Verrichtungen werden nach Zeitaufwand entschädigt:

**2.1.1 Mit Funktionslöhnen:**

- Verrichtungen, die nicht in den Arbeitspositionen umschrieben sind;
- - grossräumige Umnumerierungen von Gebäuden;
- - kleinere Rekonstruktionen von Grenzzeichen mit weniger als 500 Taxpunkten.

**2.1.2 Mit Zeit-Mitteltarif:**

- reine Kulturgrenzmutterungen
- Grossmutterungen und -rekonstruktionen (mehr als 25'000 Taxpunkte);

## 2.2 Umschreibung der Funktionen, der Stufen und der Stundenansätze

### 2.2.1 Funktionen

	Stufen		
	1	2	3
<u>Technisches Personal</u>			
Leiterin oder Leiter des Unternehmens	–	B	A
Leitende Ingenieurin oder leitender Ingenieur von Hauptabteilungen und Filialen Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unternehmensleitung	D	C	B
Qualifizierte, selbständige Fachperson für Vermessung Leiterin oder Leiter von Unterabteilungen Programmiererin bzw. Programmier und Analytikerin bzw. Analytiker EDV Qualifizierte Fotogrammeterin oder qualifizierter Fotogrammeter	E	D	C
Selbständig arbeitende Fachperson für Vermessung Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur EDV Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur in Fotogrammetrie Kartographin oder Kartograph mit besonderer Funktion (Gruppenchefin/Gruppenchef)	E	D	C
Fachperson für Vermessung Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe Operateurin oder Operateur EDV Operateurin oder Operateur in Fotogrammetrie Kartographin oder Kartograph	F	E	D
Vermessungszeichnerin oder Vermessungszeichner Leiterin oder Leiter einfacher Feldarbeiten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter EDV, Typistin oder Typist Kartographin oder Kartograph	G	F	E
Technisches Hilfspersonal	G	G	F
<u>Administratives Personal</u>			
Kaufmännisches Personal Qualifiziertes Sekretariatspersonal	-	E	D

	Stufen		
	1	2	3
Sekretariatspersonal	G	F	E
Sekretariats-Hilfspersonal	G	G	F
<u>Hilfspersonal</u>			
Qualifizierte Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	F	E
Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	G	F
Lehrling	Bewertung für den Stundenansatz ½ G		

### 2.2.2 Stufen

- Stufe 1: Wenig Erfahrung. Abgeschlossene Grundausbildung bzw. Anlernzeit.
- Stufe 2: Kenntnisse und Erfahrungen, welche die selbständige Bearbeitung einer Aufgabe ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel zwei Jahre nach Lehrabschluss bzw. fünf Jahren Praxis nach Abschluss einer höheren Ausbildung.
- Stufe 3: Grosse Erfahrungen und Kenntnisse oder Spezialausbildung, welche die selbständige Bearbeitung schwieriger Aufgaben ermöglicht. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel nach zehnjähriger Praxis.

### 2.2.3 Stundenansätze

Tarifikategorie	Taxpunkte/Stunde
A	150 bis 180
B	120 bis 150
C	100 bis 130
D	80 bis 110
E	70 bis 95
F	60 bis 80
G	50 bis 70

### 2.3 Stundenansätze und Anforderungsfaktoren für Zeit-Mittelarif Der Zeitmittelarif ZMT beträgt 110 bis 140 Taxpunkte pro Stunde.

#### Anforderungsfaktoren:

reine Kulturgrenzmuationen	Z = 0.7
Grossmutationen und -rekonstruktionen	Z = 0.762

